

Prüfungsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 27. Mai 2004 folgende Prüfungsordnung erlassen:\*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Leistungen und Anforderungen
- § 5 Durchführung von Prüfungsleistungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 7 Nachweis von Prüfungsleistungen
- § 8 Maluspunkte
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 11 Studienabschluss
- § 12 Inkrafttreten

---

\*) Diese Ordnung ist am 00. September 2004 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2005 befristet.

Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen des Kernfachs und der Allgemeinen Berufsvorbereitung zugeordnete Leistungspunkte (LP) für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung.

Anlage 2: Zeugnismuster

Anlage 3: Muster der Urkunde

Anlage 4: Diploma Supplement (Muster)

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung.

## § 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie eingesetzte Prüfungsausschuss.

## § 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

## § 4 Leistungen und Anforderungen

(1) Für den Bachelorstudiengang sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon

1. 110 LP im Kernfach Erziehungswissenschaft,
2. 40 LP in den affinen Bereichen und
3. 30 LP in der Allgemeinen Berufsvorbereitung.

(2) Die in den Modulen des Kernfachs und der Allgemeinen Berufsvorbereitung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Im Rahmen der affinen Bereiche sind

1. 20 LP im Bereich Psychologie und
2. 20 LP in einem oder mehreren der Bereiche Soziologie, Politikwissenschaft, Kunstgeschichte, Religionswissenschaften, Musikwissenschaft, Biologie oder Philosophie

nachzuweisen.

- (4) Die Zugangsvoraussetzungen, die Prüfungsformen und die Anforderungen sowie die Vergabe der Leistungspunkte für die affinen Bereiche werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen und, soweit solche Ordnungen nicht vorhanden sind, im Benehmen mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie von der jeweils zuständigen Stelle geregelt. Im Übrigen gilt diese Ordnung, soweit nicht in den jeweiligen Prüfungsordnungen oder von der jeweils zuständigen Stelle abweichende Regelungen getroffen werden.

#### § 5 Durchführung von Prüfungsleistungen

Die neben der Bachelorarbeit zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Sie sind spätestens fünf Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweils folgenden Semesters durchzuführen.

#### § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorarbeit darf grundsätzlich einmal wiederholt werden. Im Übrigen gilt § 13 SfAP.
- (2) Termine für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen sind so aufeinander abzustimmen, dass die Wiederholungsprüfungen spätestens drei Wochen vor der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters durchgeführt werden können. Die Terminfestlegung für Wiederholungsprüfungen soll in Absprache mit den Studierenden erfolgen. Für weitere Wiederholungsprüfungen, für die eine erneute Teilnahme an den jeweiligen Lehr- und Lernformen nicht erforderlich ist, können unabhängig vom Angebotsturnus der betreffenden Module bis zu zwei, mit Einverständnis der Studierenden weitere zwischenzeitliche Wiederholungstermine angesetzt werden.

#### § 7 Nachweis von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht und nach Maßstäben des European Credit Transfer System (ECTS) mit Leistungspunkten nachgewiesen.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen werden den Studierenden bescheinigt. Über den erfolgreichen Abschluss von Grundlagen-, Aufbau- und Vertiefungsphase erhalten sie einen Nachweis.

#### § 8 Maluspunkte

Die Gesamtzahl der höchstens zulässigen Maluspunkte beträgt fünf.

#### § 9 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Bearbeitung und Darstellung einer erziehungswissenschaftlichen Problemstellung nachgewiesen werden.
- (2) Der Bachelorarbeit sind 10 LP zugeordnet.
- (3) Das Thema für die Bachelorarbeit entstammt, entsprechend dem von den Studierenden in der Vertiefungsphase gewählten Studienbereich, den Modulen 13 und 14 oder 15 und 16. Die Themenstellung erfolgt auf Vorschlag einer für den Studienbereich gemäß Satz 1 zuständigen prüfungsberechtigten Lehrkraft. Diejenige Lehrkraft, deren Vorschlag übernommen wird, wird vom Prüfungsausschuss als Prüfer oder Prüferin eingesetzt und betreut die Bachelorarbeit. Daneben bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (5) Die Bachelorarbeit soll etwa 7500 Wörter umfassen. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Die Frist beginnt am Tag nach der Themenvergabe. Die Bearbeitungsfrist kann auf begründeten Antrag des Prüflings um bis zu vier Wochen verlängert werden; über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Fristeinholung ist aktenkundig zu machen.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

#### § 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft in den beiden dem Antrag voraus gehenden Semestern; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von der Vorlage absehen,
  2. eine Erklärung, ob der oder die Studierende an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches einem der im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft studierten Module vergleichbar ist, Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat,

3. Nachweise über die Leistungen in den Grundlagen- und Aufbaumodulen und in dem Pflichtmodul 12 (Methoden pädagogischen Handelns) des Kernfachs,
  4. ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit; ein Anspruch auf dessen Umsetzung besteht nicht,
  5. Nachweise über die obligatorischen Studienfachberatungen gemäß § 3 Abs. 2 der Studienordnung.
- (2) Die für das jeweilige Semester geltenden Termine für den Zulassungsantrag werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.

### § 11 Studienabschluss

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die gemäß § 4 geforderten LP nachgewiesen worden sind und die Gesamtzahl der höchstens zulässigen Maluspunkte (§ 8) nicht überschritten worden ist.
- (2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten und Leistungspunkte aus der Allgemeinen Berufsvorbereitung nicht berücksichtigt.
- (3) Aufgrund des erreichten Studienabschlusses werden ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement (Anlagen 2 bis 4) ausgestellt. Auf Antrag werden englischsprachige Übersetzungen ausgefertigt.
- (4) Ist der Studienabschluss endgültig nicht erreicht, so erhält der oder die Studierende einen schriftlich begründeten Bescheid. Auf Antrag wird ihm oder ihr eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten, die zugeordneten LP sowie die zum Bachelorabschluss noch fehlenden Prüfungsleistungen erkennen lässt.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen des Kernfachs und der Allgemeinen Berufsvorbereitung zugeordnete Leistungspunkte (LP) für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung.

Studienbereiche	Einführung	Studienbereich: Bildung, Sozialisation und Gesellschaft		Studienbereich: Wissen, Lernen und Intervenieren		Studienbereich: Empirische Methoden, Evaluation und Organisationsentwicklung
<p>6 Grundlagenmodule (alle: Pflicht)</p> <p>38 LP</p> <p>Voraussetzung für die Moduleilnahme: Keine</p>	<p>Modul 1 Einführung</p> <p>7 LP</p> <p>Einführung in die Erziehungswissenschaft 1 Vorlesung Moduleilprüfung: Klausur 90 Minuten 3 LP</p> <p>Einführung in das Wissensmanagement 1 Seminar Moduleilprüfung: Klausur 90 Minuten 4 LP</p>	<p>Modul 2 Bildung und Erziehung</p> <p>5 LP</p> <p>Bildung und Erziehung 1 Seminar</p> <p>Konzepte von Bildung und Erziehung I 1 Vorlesung</p> <p>Moduleilprüfung: Klausur 90 Minuten</p>	<p>Modul 3 Anthropologie, Sozialisation, individuelle und kulturelle Diversität</p> <p>8 LP</p> <p>(A) Pädagogische Anthropologie 1 Vorlesung (B) Individuelle und kulturelle Diversität 1 Seminar</p> <p>Konzepte von interkultureller Pädagogik 1 Vorlesung</p> <p>Moduleilprüfung: Klausur 90 Minuten</p>	<p>Modul 4 Lehren und Lernen I</p> <p>4 LP</p> <p>Lehren und Lernen in der Wissensgesellschaft 1 Vorlesung</p> <p>Konzepte des Lehrens und Lernens I 1 Vorlesung</p> <p>Moduleilprüfung: Klausur 90 Minuten</p>	<p>Modul 5 Intervenieren und Beraten I</p> <p>4 LP</p> <p>Geschichte und Aufgaben des Intervenierens 1 Vorlesung</p> <p>Konzeptgeschichte des Intervenierens und Beratens 1 Vorlesung</p> <p>Moduleilprüfung: Klausur 90 Minuten</p>	<p>Modul 6 Empirische Methoden, Evaluation und Organisationsentwicklung I</p> <p>10 LP</p> <p>(A) Grundlagen pädagogischer Organisationen und Institutionen 1 Vorlesung (B) Grundlagen der Wissenschaftstheorie 1 Seminar Moduleilprüfung: Klausur 90 Minuten 5 LP</p> <p>(A) Qualitative Verfahren I 1 Seminar (B) Quantitative Verfahren I 1 Vorlesung Moduleilprüfung: Klausur 90 Minuten 5 LP</p>

		Studienbereich: Bildung, Sozialisation und Gesellschaft		Studienbereich: Wissen, Lernen und Intervenieren		Studienbereich: Empirische Methoden, Evaluation und Organisationsentwicklung
5 Aufbaumodule (alle: Pflicht)		Modul 7 Pädagogische Handlungsfelder	Modul 8 Konzepte	Modul 9 Lehren und Lernen II	Modul 10 Intervenieren und Bera- tung II	Modul 11 Empirische Methoden, Evaluation und Organisationsentwicklung II
36 LP		8 LP	6 LP	6 LP	6 LP	10 LP
Voraussetzung für die Modulteilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 6		Handlungsfelder Altersstufen 2 Seminare	Konzepte von Bil- dung und Erziehung II 1 Seminar	Lehren und Lernen in pädagogischen Handlungsfeldern 1 Seminar	Intervenieren und beraten und pädagogischen Handlungsfeldern 1 Seminar	(A) Qualitative Verfahren II 1 Seminar (B) Quantitative Verfahren II 1 Vorlesung Modulteilprüfung: Klausur 90 Minu- ten 5 LP
		Handlungsfelder soziale Konstella- tionen 1 Seminar	Konzepte zur Sozia- lisation und interkul- turellen Pädagogik 1 Seminar	Konzepte des Leh- rens und Lernens II 1 Seminar	Konzepte des Intervenie- rens und Beratens 1 Seminar	(A) Evaluation, Supervision, päd. Diagnostik 1 Projekt (B) Qualitätsmanagement, Organi- sationsentwicklung 1 Seminar Modulteilprüfung: Klausur 90 Minuten 5 LP
		Modulprüfung: Klausur 90 Minu- ten	Modulprüfung: Klausur 90 Minuten	Modulprüfung: Klausur 90 Minuten	Modulprüfung: Klausur 90 Minuten	



5 Vertiefungsmodule  26 LP  (Modul 12 ist Pflicht; die Module 13/14 und 15/16 sind Wahlpflichtmodule; <u>eine</u> der beiden Kombinationen muss gewählt werden)  Voraussetzung für die Modulteilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 7 bis 11	Studienbereich: Pädagogische Methoden	Studienbereich: Wahlpflichtmodule 13/14		Studienbereich: Wahlpflichtmodule 15/16	
	Modul 12 Methoden pädagogischen Handelns  10 LP  (A) Intervention und Lehren 1 Seminar (B) Evaluation und Organisationsentwicklung 1 Seminar  Modulprüfung: Klausur 90 Minuten	Modul 13 Theorien und Methoden des Intervenierens  8 LP  Methoden päd. Intervention einschl. Diagnostik, Indikation, Evaluation und Qualitätssicherung 1 Vorlesung  (A) Päd. Intervention in unterschiedlichen institutionellen Kontexten 1 Seminar (B) Klientenspezifische psychosoziale Intervention 1 Seminar  Modulprüfung: Klausur 90 Minuten	Modul 14 Theorien und Methoden des Lernens  8 LP  Instruktionsmethode 1 Vorlesung  Entwicklung, Anwendung und Evaluation eines Lehrmoduls 1 Projekt  Modulprüfung: Projektbericht (4000 Wörter) 4 Wochen	Modul 15 Weiterbildung  8 LP  Weiterbildung 1 Vorlesung  Anwendung eines Weiterbildungskonzeptes 1 Projekt  Modulprüfung: Projektbericht (4000 Wörter) 4 Wochen	Modul 16 Organisationsentwicklung  8 LP  Evaluation und Organisationsentwicklung 1 Vorlesung  Entwicklung u. Anwendung eines Organisationsveränderungskonzeptes 1 Projekt  Modulprüfung: Projektbericht (4000 Wörter) 4 Wochen

	Studienbereich: Affine Module					
21 LP  Voraussetzung für die Modulteilnahme: Keine	Affines Pflichtmodul Psychologie	Affines Wahlpflichtmodul	Studienbereich: Allgemeine Berufsvorbereitung			
	11 LP  Im affinen Bereich Psychologie ist es den Studierenden im Rahmen des im Bereich Psychologie für Nebenfachstudierende zugänglichen Lehrangebots freigestellt, welche Schwerpunkte sie innerhalb der Psychologie setzen möchten.	10 LP  Die Studierenden können Module aus einem oder, ihren Interessen entsprechend, mehreren der folgenden affinen Bereichen Module wählen: Soziologie, Politikwissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Biologie, Religionswissenschaft oder Philosophie.				
26 LP			Modul 17 Berufspraktikum	Modul A Mediation	Modul B Medienpädagogik	Modul C Recht in päd. Handlungsfeldern
			8 LP	9 LP	9 LP	9 LP

<p>Module B, C und D sind Wahlpflichtmodule (davon müssen <u>zwei</u> belegt werden)</p> <p>1 Praktikumsmodul (Pflicht)</p> <p>Voraussetzung für die Modulteilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 6</p>			<p>(Beginn des Berufspraktikums (180 Stunden)</p> <p>(A) Fortführung des Berufspraktikums (B) 1 Colloquium</p> <p>Modulprüfung: Projektbericht (4000 Wörter) 4 Wochen</p>	<p>(A) Methoden und Techniken der Mediation 1 Seminar (B) Mediation in pädagogischen Handlungsfeldern 1 Seminare</p> <p>(A) Formen und Anwendungsbereiche der Mediation 1 Seminar (B) Praxisfälle Mediation 1 Colloquium</p> <p>Modulprüfung: Klausur 90 Minuten</p>	<p>(A) Publizieren und Präsentieren für Wissenschaft und Unterricht mit Computereinsatz 1 Seminar (B) Analysieren und Beurteilen von Lehr- und Lernprozessen beim Einsatz elektronischer Medien 1 Seminar</p> <p>Modulteilprüfung: Klausur 90 Minuten 4 LP</p> <p>Planen, gestalten und erstellen von Multimedia- und Internet-Lernsequenzen 1 Seminar</p> <p>Modulteilprüfung: Hausarbeit (3000 Wörter) 5 LP</p>	<p>Recht in pädagogischen Handlungsfeldern I 1 Seminar Modulteilprüfung: Klausur 60 Minuten 4 LP</p> <p>Recht in pädagogischen Handlungsfeldern II 1 Seminar Modulteilprüfung: Klausur 60 Minuten 5 LP</p>
<p>23 LP</p> <p>Voraussetzung für die Modulteilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 11</p>	<p>Affines Pflichtmodul Psychologie</p> <p>9 LP</p> <p>Im affinen Bereich Psychologie ist es den Studierenden im Rahmen des im Bereich Psychologie für Nebenfachstudierende zugänglichen Lehrangebots freigestellt,</p>	<p>Affines Wahlpflichtmodul</p> <p>10 LP</p> <p>Die Studierenden können Module aus einem oder, ihren Interessen entsprechend, mehreren der folgenden affinen Bereichen Module wählen: Soziologie,</p>	<p>Modul D Kommunizieren und Präsentieren</p> <p>4 LP</p> <p>Kommunizieren und Präsentieren in bildungsrelevanten Handlungsfeldern 1 Seminar</p> <p>Techniken zur Optimierung von Kommunikation und Präsentation 1 Seminar</p> <p>Modulprüfung: Klausur 90 Minute</p>			

	welche Schwerpunkte sie innerhalb der Psychologie setzen möchten.	Politikwissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Biologie, Religionswissenschaft oder Philosophie.	
--	---	--	--

Zeugnismuster

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN  
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

ZEUGNIS

Herr / Frau

geboren am:

in:

hat die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung nach der Prüfungsordnung vom 27. Mai 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2004) bestanden und dabei folgende Leistungen nachgewiesen:

	Leistungspunkte (LP)	Note
Kernfach Erziehungswissenschaft	110	
davon für die Bachelorarbeit	10	
Affine Bereiche	40	
Allgemeine Berufsvorbereitung (incl. Berufspraktikum)	30	---

Die Gesamtnote lautet:

Frau/Herr hat eine Bachelorarbeit mit dem Thema:

verfasst.

Berlin, den

(L.S.)

Der/Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin

Notenskala: hervorragend 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 bis 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend.

Anlage 3:  
Muster der Urkunde

DER FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT UND PSYCHOLOGIE  
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

HAT  
UNTER DEM PRÄSIDENTEN / DER PRÄSIDENTIN

DURCH DEN DEKAN / DIE DEKANIN

Herrn / Frau

Geboren am: in:

DEN HOCHSCHULGRAD  
BACHELOR OF ARTS (B.A.)

VERLIEHEN.

DIE PRÜFUNG WURDE NACH DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELOR-STUDIENGANG  
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT: BILDUNG; ERZIEHUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG VOM 27. MAI  
2004 (FU-MITTEILUNGEN NR. 00/2004)

MIT DER GESAMTNOTE

BESTANDEN

BERLIN, DEN

L.S.

DER DEKAN / DIE DEKANIN

DER / DIE VORSITZENDE  
DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Notenskala: hervorragend 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 bis 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend.

## Anlage 4: Diploma Supplement (Muster)

1. Name, Vorname
2. Geburtsdatum, -ort und -land
3. Matrikelnummer
4. Angaben über die Ausbildung
  - 4.1 Erwerbener Hochschulgrad  
Bachelor of Arts (B.A.)
  - 4.2 Schwerpunkte der Ausbildung
    - Kernfach Erziehungswissenschaft
    - Module im Umfang von 40 Leistungspunkten aus den Affinen Bereichen

---

    - Allgemeine Berufsvorbereitung (incl. Berufspraktikum).
  - 4.3 Ausbildungsinstitution  
Freie Universität Berlin; Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie
  - 4.4 Ausbildungssprache  
Deutsch
  - 4.5 Art der Ausbildung  
Präsenzstudium
  - 4.6 Ausbildungsdauer  
Drei Jahre
  - 4.7 Zulassungsvoraussetzungen  
Allgemeine Hochschulreife oder sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung; ausreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache.
5. Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung
  - 5.1 Inhalte des Ausbildungsprogramms
    - Theoretische und methodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft und Pädagogik,
    - Vermittlung geschichtlicher und systematischer Aspekte der Erziehungswissenschaft und Pädagogik,
    - die Geschichte des Faches im Ganzen und der Forschung zu Einzelfragen,
    - allgemeine Fragestellungen des Faches in übergreifender Perspektive, insbesondere Migrationstheorie und -geschichte, Anthropologietheorie und -geschichte und Gender Studies.
  - 5.2 Ergebnisse der Ausbildung

Die Studierenden haben im Verlaufe ihres Studiums der Erziehungswissenschaft Grundkenntnisse in übergeordneten Feldern der Erziehungswissenschaft erworben. Sie wurden mit Inhalten, Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft sowie der Geschichte des Faches vertraut gemacht. Sie wurden mit den Methoden der erziehungswissenschaftlichen Arbeitsweisen vertraut gemacht. Dazu gehört auch eine theoretische und praktische Ausbildung im erziehungswissenschaftlichen Arbeiten, in Wissenschaftstheorie, in quantitativer und qualitativer Empirie.

Die theoretische Seite der wissenschaftlichen Ausbildung wurde durch praktische Ausbildungsinhalte ergänzt. Zudem haben die Studierenden ein Projekt unter Anleitung geplant, durchgeführt und ausgewertet.

Die Studierenden hatten die Möglichkeit ihre Kenntnisse und Kompetenzen im Kernfach durch eine gezielte Schwerpunktsetzung zu vertiefen und diese durch die Wahl von Modulen in affinen Bereichen sinnvoll zu ergänzen, sodass sie in wichtigen Nachbardisziplinen der Erziehungswissenschaft ebenfalls Grundkenntnisse erwerben konnten. Hinzu kamen berufsqualifizierende Studienanteile im Studienbereich der Allgemeinen Berufsvorbereitung. Hier standen Aspekte der informatischen Bildung und Medienkompetenz, der Mediation und des Rechts, sowie der personalen Schlüsselqualifikation im Vordergrund.

5.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaft)

Deutscher Notenwert	ECTS-Grade	ECTS-Definition	Anzahl der Absolventinnen und Absolventen
1,0 bis 1,5	A	Hervorragend (excellent)	
1,6 bis 2,0	B	Sehr gut (very good)	
2,1 bis 3,0	C	Gut (good)	
3,1 bis 3,5	D	Befriedigend (satisfactory)	
3,6 bis 4,0	E	Ausreichend (sufficient)	
4,1 bis 5,0	F	Nicht bestanden (fail)	

5.4 Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten

Masterstudiengang (M.A.), Promotion (Dr. phil.)

5.5 Berufliche Qualifikation

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft sollen pädagogische Sachverhalte und Fragestellungen in Wissenschaft, Forschung und Beratung für Behörden, Verbände, Organisationen, Nichtregierungsorganisationen (NGO), Verwaltungen und Politik bewältigen helfen. Absolventen können nicht zuletzt innerhalb des öffentlichen Bereiches tätig werden, vor allem in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und fachspezifischen Bundes- und Landesämtern. Auch internationale Forschungseinrichtungen und Organisationen bieten eine Reihe von Beschäftigungsmöglichkeiten.

5.6 Weitere Informationen

im Internet unter: [www.erzwiss.fu-berlin.de/](http://www.erzwiss.fu-berlin.de/)

Berlin, den .....

(L.S.)

.....  
Univ.-Prof.Dr.  
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....  
Univ.- Prof. Dr.  
Die Dekanin/Der Dekan